



Entsorgungskonzept bei Abbrüchen, Rückbauten, Neu- und Umbauten

Information für Bauherren,
Abbruchunternehmen und Transporteure

Merkblatt: Aug. 99 / AT
Stand: Januar 2002

Ziel: Mit einer geplanten Abfallentsorgung auf der Baustelle sollen möglichst wenig Abfälle entstehen, nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet werden und nicht verwertbare Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.

Entsorgungskonzept: (zu erstellen durch die Bauherrschaft z.B. nach SIA 430, vgl. Formulare Entsorgungskonzept 1 und 2)

- obligatorisch für Bauten über 300 m³ Rauminhalt
- dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen

Minimalangaben:

- Angaben zum Objekt
- Art und Menge der einzelnen Abfälle
- Endabnehmer (nicht Transporteur!)

Weitere sinnvolle Angaben:

- besteht ein Altlastverdacht: ja/nein
- Regelung der Verantwortlichkeiten (Kontrolle, Weisungsbefugnisse etc.)
- welche Abfälle gelten als unternehmerbedingte Abfälle und sind durch die Unternehmer regelmässig und selbständig zu entsorgen

Überwachung der Arbeiten:

- Trennung der Abfälle
- Benachrichtigung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz beim Auftreten von unerwarteten Verschmutzungen (verfärbtes Material, Geruch nach fremden Substanzen)
- Für jeden an einen Abnehmer abgegebenen Abfall ist ein Lieferschein auszufüllen, der folgende Angaben enthalten muss:
 - Baustelle** (genaue Adresse oder Grundbuch-Nummer)
 - Art** des Materials
 - Menge** (m³ oder t)
 - Bezeichnung des **Empfängers** (nicht Transporteur!!)
 - Datum/Unterschrift der **Bauleitung**

Entsorgungsnachweis:

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die tatsächlich entsorgten Abfallmengen (gemäss Lieferscheine) zusammenzufassen und in das Formular Entsorgungsnachweis zu übertragen.

Für den Entsorgungsnachweis kann das gleiche Formular wie für das Entsorgungskonzept verwendet werden.

Verantwortlichkeiten:

Der Bauunternehmer dokumentiert, an welchem Ort die baustellenbedingten Abfälle behandelt, verwertet oder abgelagert werden.

Die Bauherrschaft kontrolliert die Einhaltung des Entsorgungskonzeptes sowie die Entsorgung der unternehmerbedingten Abfälle.

Gesetzliche Grundlagen:

Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)
Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA).
Kantonale Abfallverordnung vom 10. August 1993 (AV).
Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle vom Juli 1997.

Auskünfte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen (ALU)
Adolf Thalmann
Telefon: 052 / 632 76 63
Telefax: 052 / 624 72 35
E-Mail: adolf.thalmann@ktsh.ch

www.umweltschutz-sh.ch

Bezug der Formulare Entsorgungskonzept/Entsorgungsnachweis:

In Papierform: bei obiger Adresse
Elektronisch: Download von der Vollzugshilfe auf der Homepage des ALU
Download von www.abfall.ch unter dem Punkt Informationen